



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 48	Botschaft zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 24. Juli 2022	103
--------	--	-----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 49	Profanierung	105
Nr. 50	Profanierung	106
Nr. 51	Profanierung	106
Nr. 52	Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen	107
Nr. 53	Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß D. § 3 (Vertretung des Verbandes) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen	114
Nr. 54	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 31. März 2022 ...	114

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 55	Wahlen Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen	114
--------	--	-----

Kirchliche Nachrichten

Nr. 56	Personalnachrichten	115
--------	---------------------------	-----

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 48 Botschaft zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 24. Juli 2022

„Sie tragen Frucht noch im Alter“

Meine Lieben!

Der Vers aus Psalm 92 „sie tragen Frucht noch im Alter“ (V. 15) ist eine gute Nachricht, ein wahres „Evangelium“, das wir der Welt anlässlich des zweiten Welttages der Großeltern und älteren Menschen verkünden können. Es steht dem entgegen, was die Welt über dieses Lebensalter denkt, und auch gegen die resignierte Haltung mancher älteren Menschen, die mit wenig Hoffnung weiterleben und sich nichts mehr von der Zukunft erwarten.

Viele Menschen haben Angst vor dem Alter. Sie betrachten sie als eine Art Krankheit, mit der man besser jeden Kontakt vermeidet: Alte Menschen gehen uns nichts an – so denken sie – und es ist angemessen, dass sie so weit weg wie möglich leben, vielleicht gemeinsam in Strukturen, die sich um sie kümmern und uns davor bewahren, ihre Lasten tragen zu müssen. Das ist die „Wegwerfkultur“: jene Mentalität, die das Gefühl gibt, anders als die Schwächsten zu sein und nicht von ihrer Zerbrechlichkeit betroffen, und die uns erlaubt, an getrennte Pfade zwischen „uns“ und „ihnen“ zu denken. Aber in Wirklichkeit ist ein langes Leben – wie die Heilige Schrift lehrt – ein Segen, und die Alten sind keine Ausgestoßenen, von denen man sich distanzieren muss, sondern lebendige Zeichen von Gottes Wohlwollen, das Leben in Fülle schenkt. Gesegnet ist das Haus, das sich um einen alten Menschen kümmert! Gesegnet ist die Familie, die ihre Großeltern ehrt!

Das Alter ist in der Tat eine Lebensphase, die nicht leicht zu verstehen ist, selbst für uns, die wir sie bereits erleben. Obwohl es nach einem langen Weg kommt, hat uns niemand darauf vorbereitet, es scheint uns fast zu überraschen. Die am weitesten entwickelten Gesellschaften geben viel Geld für dieses Lebensalter aus, aber

sie helfen uns nicht, es zu deuten: Sie bieten Pflegepläne, aber keine Lebensprojekte¹. Das macht es schwierig, in die Zukunft zu blicken und einen Horizont auszumachen, auf den man hinleben kann. Einerseits sind wir versucht, das Alter zu verbannen, indem wir unsere Falten verstecken und so tun, als wären wir noch jung; andererseits scheint es, als hätten wir keine andere Wahl, als desillusioniert zu leben und uns damit abzufinden, dass wir keine „Früchte mehr zu tragen“ haben.

Mit dem Ende des Arbeitslebens und der Eigenständigkeit der Kinder, die jetzt unabhängig sind, verschwinden die Gründe, für die wir viel Energie aufgewendet haben. Die Erkenntnis, dass unsere Kräfte nachlassen, oder der Ausbruch einer Krankheit können unsere Gewissheiten erschüttern. Die Welt mit ihrer Schnelllebigkeit, mit der wir nur schwer Schritt halten können, scheint uns keine Alternative zu lassen und führt dazu, dass wir den Gedanken von unserer Nutzlosigkeit verinnerlichen. So erhebt sich das Gebet des Psalms zum Himmel: „Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden!“ (71,9).

Aber derselbe Psalm, der die Gegenwart des Herrn in den verschiedenen Jahreszeiten des Lebens nachzeichnet, lädt uns ein, weiterhin zu hoffen: Wenn Alter und graue Haare kommen, wird er uns immer noch Leben schenken und uns nicht vom Bösen überwältigen lassen. Im Vertrauen auf ihn werden wir die Kraft finden, unseren Lobpreis noch zu mehren (vgl. VV. 14-20), und wir werden entdecken, dass das Älterwerden nicht nur der natürliche Verfall des Körpers oder das unausweichliche Vergehen der Zeit ist, sondern das Geschenk eines langen Lebens. Altwerden ist keine Strafe, sondern ein Segen!

Wir müssen also auf uns aufpassen und lernen, auch in geistlicher Hinsicht ein aktives Alter zu leben, indem wir unser inneres Leben durch eifriges Lesen des Wortes Gottes, tägliches Gebet, Vertrautheit mit den Sakramenten und Teilnahme an der Liturgie pflegen. Und, zusammen mit unserer Beziehung zu Gott, unsere Beziehungen zu anderen pflegen: vor allem in der Familie, mit den Kindern, den Enkelkinder, denen wir unsere Zuneigung und Fürsorge schenken, sowie mit armen und leidenden Menschen, denen wir durch konkrete Hilfe und Gebet nahe sein müssen. All dies wird uns helfen, uns nicht als bloße Zuschauer im Welttheater zu fühlen, uns nicht auf das „Zuschauen vom Balkon aus“ zu beschränken, am Fenster zu stehen. Wenn wir stattdessen unsere Sinne schärfen, um die Gegenwart des Herrn zu erkennen², werden wir wie „ein grünender Ölbaum im Haus Gottes“ (vgl. Ps 52,10) und können ein Segen für diejenigen sein, die an unserer Seite leben.

Das Alter ist keine sinnlose Zeit, in der man das Handtuch wirft und sich zurückzieht, sondern eine Zeit, in der wir noch Früchte tragen können: Eine neue Aufgabe wartet auf uns, und sie lädt uns ein, in die Zukunft zu schauen. „Die besondere Sensibilität, die wir alten Menschen – das Alter – für die Aufmerksamkeiten, die Gedanken und die Liebe haben, die uns menschlich machen, sollte wieder zur Berufung für viele werden. Und es wird eine Entscheidung der alten Menschen für die Liebe gegenüber den neuen Generationen sein“³. Dies ist unser Beitrag zur Revolution der Zärtlichkeit⁴, einer geistlichen und unbewaffneten Revolution, zu der ich euch, liebe Großeltern und ältere Menschen, einlade, um dessen Protagonisten zu werden.

Die Welt erlebt eine Zeit großer Prüfungen, zunächst durch den unerwarteten, heftigen Sturm der Pandemie und dann durch einen Krieg, der den Frieden und die Entwicklung auf globaler Ebene beschneidet. Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt. Diese großen Krisen bergen die Gefahr, dass wir vergessen, dass es noch andere „Epidemien“ und weit verbreitete Formen von Gewalt gibt, die die Menschheitsfamilie und unser gemeinsames Haus bedrohen.

Angesichts all dessen brauchen wir eine tiefgreifende Veränderung, eine Umkehr, die die Herzen entmilitarisiert und bewirkt, dass wir im Nächsten einen Bruder erkennen. Wir Großeltern und Senioren haben da eine große Verantwortung: Wir müssen den Frauen und Männern unserer Zeit lehren, den Nächsten mit demselben Verständnis und zärtlichen Blick anzuschauen wie unsere Enkelkinder. Wir sind durch die Fürsorge für andere in unserer Menschlichkeit gewachsen und können heute Lehrer für eine friedliche Lebensweise sein, die achtsam gegenüber den Schwächsten ist. Unsere Haltung kann vielleicht als Schwäche oder Nachgiebigkeit missverstanden werden, doch es sind die Sanftmütigen, nicht die Aggressiven und Ausbeuter, die das Land erben werden (vgl. Mt 5,5).

Eine der Früchte, die wir zu tragen berufen sind, ist die Bewahrung der Welt. „Wir sind alle auf den Knien unserer Großeltern gesessen, die uns in ihren Armen hielten“⁵; aber heute ist es an der Zeit, auf unseren Knien – mit konkreter Hilfe oder auch nur mit Gebet – zusammen mit unseren eigenen die vielen verängstigten Enkelkinder

¹ Katechese über das Alter – 1. Die Gnade der Zeit und das Bündnis der Lebensalter (23. Februar 2022)

² Katechese über das Alter – 5. Die Treue zur Gegenwart Gottes für die kommende Generation (30. März 2022).

³ Katechese über das Alter – 3. Das Alter, eine Ressource für die unbeschwerte Jugend (16. März 2022).

⁴ Katechese über den heiligen Josef – 8. Der heilige Josef, Vater in Zärtlichkeit (19. Januar 2022).

⁵ Predigt bei der Messe zum 1. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (25. Juli 2021).

sitzen zu lassen, die wir noch nicht kennen und die vielleicht vor dem Krieg fliehen oder unter ihm leiden. Lasst uns die Kleinen in der Ukraine, in Afghanistan, im Südsudan... in unser Herz schließen, so wie es der heilige Josef als ein zärtlicher und fürsorglicher Vater tat.

Viele von uns haben eine weise, schlichte Erkenntnis gewonnen, die die Welt bitter nötig hat: nämlich, dass wir uns nicht alleine retten, dass das Glück wie ein Brot ist, das wir zusammen essen. Geben wir davon denen ein Zeugnis, die meinen, persönliche Erfüllung und Erfolg in der Konfrontation zu finden. Das kann auch der Schwächste leben: selbst, dass wir uns betreuen lassen – oft von Menschen aus anderen Ländern –, ist ein Zeichen dafür, dass das Zusammenleben nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

Liebe Großmütter und Großväter, liebe ältere Frauen und Männer, in dieser unserer Welt sind wir aufgerufen, die Revolution der Zärtlichkeit zu gestalten! Tun wir dies durch den häufigeren und besseren Einsatz des wertvollsten Hilfsmittels, das wir haben und das unserem Alter am angemessensten ist: dem Gebet. „Werden auch wir ein wenig zu Poeten des Gebets: Finden wir Geschmack daran, nach eigenen Worten zu suchen, machen wir uns jene zu eigen, die das Wort Gottes uns lehrt“⁶. Unsere vertrauensvollen Bittgebete können viel bewirken: Sie können den Schmerzensschrei der Leidenden begleiten und dazu beitragen, die Herzen zu verändern. Wir können der „ständige[n] Chor eines großen geistlichen Heiligtums [sein], wo die Fürbitte und der Lobpreis die Gemeinschaft stützt, die auf dem Feld des Lebens arbeitet und kämpft“⁷.

Deshalb ist der Welttag der Großeltern und älteren Menschen eine Gelegenheit, noch einmal mit Freude zu sagen, dass die Kirche gemeinsam mit denen feiern will, die der Herr – wie die Bibel sagt – „lebensatt“ gemacht hat. Feiern wir gemeinsam! Ich lade euch ein, diesen Tag in euren Pfarreien und Gemeinden bekannt zu machen und die älteren Menschen, die am einsamsten sind, zu Hause oder in den Heimen, in denen sie leben, zu besuchen. Niemand soll diesen Tag in Einsamkeit verbringen. Jemanden zu haben, auf den man warten kann, kann die Blickrichtung der Tage derjenigen ändern, die sich nichts Gutes mehr von der Zukunft erwarten; und aus einem ersten Treffen kann eine neue Freundschaft entstehen. Der Besuch bei einsamen alten Menschen ist ein Werk der Barmherzigkeit unserer Zeit!

Bitten wir die Madonna, die Mutter der Zärtlichkeit, dass sie uns alle zu Mitarbeitern an der Revolution der Zärtlichkeit macht, damit wir gemeinsam die Welt von der Trübnis der Einsamkeit und vom Dämon des Krieges befreien können.

Mögen mein Segen und die Gewissheit meiner liebevollen Nähe euch alle und eure Lieben erreichen. Bitte vergesst nicht, für mich zu beten!

Rom, St. Johannes im Lateran, am 3. Mai 2022, Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus

Franziskus

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 49 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich wirksam zum 26. Juni 2022, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Lamberti in Gladbeck folgend, die Profanierung der ehemaligen Gemeindekirche St. Johannes der Täufer in Gladbeck sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung:

Die Gläubigen verabschieden sich am 26. Juni 2022 in der Feier der heiligen Messe von dem Gebäude, das ihnen seit 1954 Ort der Begegnung mit Gott und untereinander gewesen ist. Die ehemalige Gemeindekirche wird rückgebaut und weicht einer vom Caritasverband der Stadt Gladbeck e. V. errichteten und getragenen Einrichtung der Tagespflege für Menschen mit physischen und psychischen Behinderungen. Die Gemeinschaftsräume der Einrichtung werden von der Propsteipfarrei für pfarrliche Veranstaltungen genutzt werden können. Der Zelebrationsaltar wird unter der Einwirkung des Rückbaus zerfallen.

⁶ Katechese über die Familie 7. Großeltern (11. März 2015).

⁷ Ivi.

Die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen liegen vor. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Das Allerheiligste und die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar sind in die Propsteikirche St. Lamberti zu übertragen. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 09.05.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

sg

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 50 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer folgend, die Profanierung der ehemaligen Gemeindekirche Heilig Geist in Gelsenkirchen-Buer-Schaffrath sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung:

Das Kirchengebäude, das der Gemeinde seit 1966 Ort der Begegnung mit Gott und untereinander gewesen ist, wurde am 10. Juni 2019 außer Dienst gestellt und weicht nunmehr einer Wohnbebauung. Auch der Zelebrationsaltar wird zurückgebaut. Die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen liegen vor. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar sind in die Propsteikirche St. Urbanus zu übertragen. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 12.05.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

sg

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 51 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Duisburg folgend, die Profanierung der ehemaligen Gemeindekirche Herz Jesu in Duisburg-Obermeiderich sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung:

In der 1954 geweihten Kirche wurde am 27. September 2020 der letzte Gottesdienst der Gemeinde gefeiert. Das seitdem außer Dienst gestellte Kirchengebäude wird in Zukunft als Kultureinrichtung vor allem Christen der syrischen-orthodoxen Kirche dienen.

Der Zelebrationsaltar bleibt unter Wahrung würdiger Verwendung in der denkmalgeschützten Kirche an seinem Ort.

Die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen liegen vor. Dem Antrag des Kirchenvorstandes war daher nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Das Allerheiligste wurde bereits in die Pfarrkirche St. Michael übertragen. Die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar wurden in die Sakristei im Bischofshaus übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, den 12.05.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

sg

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 52 Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

Gemäß § 14 Abs. 2 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen werden nachstehende Geschäfts-/Dienstordnungen erlassen:

A.

Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung

gemäß § 3 Abs. 5 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, mindestens einmal im Kalenderjahr. Ist kein Vorsitzender vorhanden, so beruft ein vom Bischof von Essen Beauftragter die Verbandsvertretung ein.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung (Kirchengemeinden) oder auf Verlangen des Bischofs von Essen einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann der Geschäftsführung und auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn er dies für erforderlich hält.

(5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Rechte und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

(6) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt die/der an Lebensjahren älteste Teilnehmer/in die Leitung.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben sich zu Beginn auf die Tagesordnung und eine/n Schriftführer/in zu verständigen.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden (Mitglieder) vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und innerhalb eines Monats die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist

dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kirchengemeinden gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jede Kirchengemeinde einheitlich eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Kirchengemeinde ist nicht zulässig.

(3) Die Abstimmungen in der Verbandsvertretung werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder (Kirchengemeinden) eine geheime Abstimmung beantragen.

(4) Eine Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmer/in Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung einer/eines befangenen Teilnehmerin/Teilnehmers für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

§ 3

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Der Vorsitzende leitet allen Kirchengemeinden Abschriften der Sitzungsniederschrift schriftlich oder in Textform unverzüglich zu.

§ 4

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von §§ 1 u. 2 besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder beschließen, welche einfach gelagerten Gegenstände generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Beschlussergebnis unverzüglich nach Ablauf der Rückäußerungsfrist mit.

(5) Alle in besonderem Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung noch einmal bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 5

Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind entsprechend ihrem Inhalt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

B.

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

gemäß § 5 Abs. 12 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist, mindestens viermal im Kalenderjahr. Ist keine Vorsitzende/kein Vorsitzender oder Stellvertreterin/Stellvertreter vorhanden, so beruft der Vorsitzende der Verbandsvertretung den Verwaltungsrat ein.
- (2) Die/der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Verlangen des Bischofs von Essen einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.
- (3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörenden Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann der Geschäftsführung und auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn sie/er dies für erforderlich hält.
- (5) Die Sitzung des Verwaltungsrates wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Leitung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und eine Schriftführerin/einen Schriftführer zu verständigen.

§ 2

Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Ist er nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und innerhalb eines Monats die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht zulässig.
- (3) Die Abstimmungen im Verwaltungsrat werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 3

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet allen Mitgliedern des Verwaltungsrates Abschriften der Sitzungsniederschrift schriftlich oder in Textform unverzüglich zu.

§ 4

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von §§ 1 u. 2 besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die/der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats kann die/der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 kann der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen, welche einfach gelagerten Gegenstände generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats eine Beschlussvorlage zu übermitteln.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Beschlussergebnis unverzüglich nach Ablauf der Rückäußerungsfrist mit.

(5) Alle in besonderem Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind darüber hinaus in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§5

Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind entsprechend ihrem Inhalt den Mitgliedern der Verbandsvertretung und der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

C.

Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien

gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten der örtlichen Tageseinrichtungen für Kinder stellt das Kuratorium die Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und der Geschäftsführung des Verbandes sicher. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten über grundlegende Entwicklungen der Kindertageseinrichtungen. Soweit zu diesen Entwicklungen Beschlüsse der Entscheidungsgremien wie Kirchenvorstand und/oder Pfarrgemeinderat benötigt werden, unterbreitet das Kuratorium entsprechende Beschlussvorschläge.

(2) Es ist insbesondere zuständig für:

- a) Einbindung der Tageseinrichtung in das Leben der Pfarrei und ihrer Gemeinden,
- b) Förderung der religionspädagogischen Arbeit,
- c) die Entsendung von Vertreter/innen in den Rat der Tageseinrichtungen sowie in die Elternversammlung.

In die Beratung über die Standortentwicklung und bauliche Maßnahmen ist es einzubeziehen.

Bei der Aufstellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder die Pfarrei betreffend ist das Kuratorium anzuhören.

§ 2

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens elf Mitgliedern. Obligatorisch gehören ihm an:

- a) ein vom Pastoralteam aus seiner Mitte entsandtes Mitglied
- b) ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandtes oder von ihm berufenes Mitglied, das nicht dem Kirchenvorstand angehören muss, das besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lässt und nicht der Elternversammlung angehört.
- c) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören müssen, besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören,

d) eine Leiterin/ein Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder. Sie/er wird von den Leiterinnen/Leitern der auf dem Gebiet der Kirchengemeinde vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder gewählt,

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(2) Darüber hinaus können dem Kuratorium angehören:

a) ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandtes oder von ihm berufenes Mitglied, das nicht dem Kirchenvorstand angehören muss, das besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lässt und nicht der Elternversammlung angehört.

b) zwei weitere vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Bei mehr als fünf Tageseinrichtungen innerhalb der Kirchengemeinde ist nach vorstehendem Absatz 1 lit. d) ein/eine weiterer/weitere Leiter/Leiterin zu wählen und kann die nach vorstehendem Absatz 2 lit. b) vorgesehene Anzahl auf vier erhöht werden.

§ 3

Sitzungen

(1) Der Vertreterin/dem Vertreter der Geschäftsstelle des Verbandes obliegt die Geschäftsführung im Kuratorium. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus dem Kreis der Gremienmitglieder gewählt, die nicht aus der Geschäftsstelle des Verbandes entsandt wurden.

(2) Die Geschäftsführung lädt zur konstituierenden Sitzung und nach Bedarf zu weiteren Sitzungen die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.

(3) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder der Geschäftsführung des Verbandes ist eine Sitzung einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens bei der Geschäftsführung stattfinden.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann die/der Vorsitzende oder die Geschäftsführung auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn das Kuratorium nichts anderes beschließt.

(5) Die nach § 13 des Statutes des Zweckverbandes Beauftragten sowie die Geschäftsführung des Verbandes haben stets Zugang zu den Sitzungen des Kuratoriums.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu verständigen.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Ist es nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Abstimmungen im Kuratorium werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 5

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von §§ 3 u. 4 besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die/der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann die/der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen, welche einfach gelagerten Gegenstände generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kuratoriums eine Beschlussvorlage zu übermitteln.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Kuratoriums eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Die/der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Beschlussergebn unverzüglich nach Ablauf der Rückäußerungsfrist mit.

(5) Alle in besonderem Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind darüber hinaus in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 6

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die Geschäftsführung des Kuratoriums leitet allen Mitgliedern des Kuratoriums Abschriften der Sitzungsniederschrift schriftlich oder in Textform unverzüglich zu.

D

Dienstordnung für die Geschäftsführung

gemäß § 7 Abs. 7 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Verantwortung der Geschäftsführung

Die Verantwortung der Geschäftsführung für die Leitung des Verbandes und seiner Einrichtungen umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Betriebes der Einrichtungen,
- b) Personalverwaltung, Stellenplanung, Personalbeschaffung sowie Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Grundordnung für den kirchlichen Dienst,
- c) Sicherstellung der Qualitätserfordernisse, gemäß SGB VIII sowie des jeweils gültigen KiTa Gesetzes NRW,
- d) Sicherstellung der Personalentwicklung der Mitarbeiter/innen,
- e) Vorbereitung des Bedarfsplanes,
- f) Finanz- und Rechnungswesen,
- g) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie Überwachung der Einhaltung der Ansätze des Wirtschaftsplanes,
- h) Beschaffungswesen und Sachausstattung der Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- i) Durchführung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- j) Sicherstellung der religionspädagogischen Ausrichtung des Verbandes,
- k) Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Solidität des Verbandes,

l) Sicherstellung der Kontaktpflege zu anderen KiTa-Trägern, politischen Entscheidungsträgern etc.

Der Verwaltungsrat legt die inhaltlichen Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung fest. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, sind diese verpflichtet, wesentliche Entscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich miteinander abzustimmen. Gelingt dies nicht, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die strittige Frage dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 2

Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung unterhält diese eine Geschäftsstelle.

(2) Die Personal- und Sachausstattung richtet sich nach dem Stellen- und Wirtschaftsplan.

§ 3

Vertretung des Verbandes

(1) In die Geschäftsführung des Verbandes und seiner Einrichtungen werden bis zu zwei hauptberufliche Geschäftsführerinnen/hauptberufliche Geschäftsführer berufen. Ist mehr als ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertreten sich die berufenen Mitglieder der Geschäftsführung gegenseitig, soweit ein Mitglied der Geschäftsführung abwesend oder an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gehindert ist. Die Geschäftsführer/innen sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Ist die Geschäftsführung insgesamt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, erfolgt die Vertretung des Verbandes durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter Finanzen und Controlling und die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter KiTa-Entwicklung. Die Vertreter/innen sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Abwesenheit der Geschäftsführung ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung und deren Vertreter/innen nach vorstehendem Absatz (2) werden, ohne dass dies für ihre Vertretungsbefugnis konstitutiv ist, im Amtsblatt des Bistums Essen bekannt gemacht.

§ 4

Gebietsleitungen

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung stellt diese/dieser nach Maßgabe des Stellenplanes Gebietsleitungen ein.

(2) Die Gebietsleitungen nehmen, soweit nicht im Einzelfall anders entschieden wird, in den örtlichen Kuratorien die Vertretung der Geschäftsführung wahr.

§ 5

Dienstaufsicht und Dienstgebervvertretung

Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Gebietsleitungen. Die Gebietsleitungen vertreten die Geschäftsführung als Dienstvorgesetzte gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den Einrichtungen und sind Dienstgebervvertreter im Sinne § 2 Absatz 2 MAVO.

Die vorstehenden Regelungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen vom 13.09.2021, in Kraft getreten am 24.09.2021, außer Kraft.

Essen, 13.06.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 53 Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß D. § 3 (Vertretung des Verbandes) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

1. Geschäftsführerin des Verbandes ist Frau Anne Berger.
2. Geschäftsführerin des Verbandes ist Frau Mirja Wolfs.
3. Die Abteilungsleiterin Finanzen und Controlling ist Frau Marina Mizurko
4. Die Abteilungsleiterin KiTa-Entwicklung ist Frau Eva Ortmann

Essen, 13.06.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 54 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 31. März 2022

I. Änderung in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 10.06.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 55 Wahlen Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden im Bistum Essen

Im Rahmen der Sitzung der Verbandsvertretung am 26.04.2022 wurden folgende Personen gewählt:

Vorsitzender der Verbandsvertretung:

Propst Michael Ludwig, St. Peter und Paul, Bochum

Erste stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung

Sarah Hofmann, Liebfrauen, Bochum

Zweiter stellvertretender Vorsitzender der Verbandsvertretung:

Alfons Jost, St. Gertrud von Brabant, Bochum

Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses

Pascal Sommer

(Kandidat aus dem Kreis der Verwaltungsleitung)

Anke Küper

(Kandidatin aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsvertretung)

Christoph Rummel

(Kandidat aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsvertretung)

Dr. Markus Happel
(Kandidat aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsvertretung)

Sarah Hoffmann
(Kandidatin aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsvertretung)

Alfons Jost
(Kandidat aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsvertretung)

Essen, 26.04.2022

Der Wahlvorstand

Kirchliche Nachrichten

Nr. 56 Personalnachrichten

Todesfälle:

Am 12. Mai 2022 verstarb die Gemeindereferentin im Ruhestand Anneliese Kraemer. Die Verstorbene, die zuletzt im Caritas-Seniorenzentrum St. Teresa in Bottrop gewohnt hat, wurde am 15. August 1932 in Essen geboren. Nach ihrer Ausbildung am Seelsorgehelferinnenseminar in Elkeringhamen, begann Frau Kraemer im April 1959 ihren seelsorglichen Dienst in der seinerzeitigen Pfarrei St. Elisabeth in Bottrop. Frau Kraemer hat in ihrer Gemeinde als Seelsorgerin die Frohe Botschaft Jesu verkündet und bei den Menschen Spuren hinterlassen. Ein besonderes Anliegen dabei war ihr die Begleitung der jungen Pfadfinderschaft. Im Jahr 1992 beendete sie ihren pastoralen Dienst und trat in den Ruhestand. Solange es ihre Gesundheit zuließ, nahm Frau Kraemer an den Treffen der Berufsgruppe teil und hielt Kontakt zu ihren ehemaligen Kolleginnen. Ihre letzte Ruhestätte fand sie auf dem Waldfriedhof in Velbert.

Am 23. Mai 2022 verstarb Arnold Nentwig. Der Verstorbene, der in Gladbeck gewohnt hat, wurde am 17.08.1939 in Glatz, Schlesien, geboren und am 2. Februar 1965 in Gelsenkirchen-Buer zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst Kaplan an St. Peter in Duisburg-Hochfeld, ab 1970 an Herz Jesu in Bochum-Werne und ab 1976 an Herz Jesu in Mülheim-Speldorf. Im April 1981 ernannte ihn der Bischof von Essen als Pfarrer der Pfarrei St. Johann Baptist in Plettenberg-Eiringhausen, die er mehr als zwei Jahrzehnte leitete. Im Jahr 2002 wechselte er als vicarius cooperator mit dem Titel Pastor nach Bochum und übernahm dort seelsorgliche Aufgaben in den Pfarreien Fronleichnam in Bochum-Laer und Liebfrauen in Bochum-Altenbochum. Seine Ernennung als Pastor der neuerrichteten Pfarrei St. Medardus in Lüdenscheid mit der Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Paulus in Lüdenscheid-Brügge erfolgte zum Herbst 2007. Von April 2011 an übernahm er als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck seelsorgliche Aufgaben in der Altenheimseelsorge. Mit der Vollendung seines 75. Lebensjahres wurde Arnold Nentwig in den Ruhestand versetzt. Im Jahr 2015 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum feiern.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem katholischen Friedhof Eiringhausen, Affelner Straße in Plettenberg.

Am 29. Mai 2022 verstarb Hermann Bednarek. Der Verstorbene, der in Bochum gewohnt hat, wurde am 9. August 1930 im damaligen Ort Hindenburg (heute Zabrze) in Oberschlesien geboren und am 19. Dezember 1955 in Tschenstochau zum Priester geweiht. Bis zum Jahr 1960 war er Mitglied des Franziskanerordens. Im Anschluss an seine Weihe war er zunächst in Breslau, später in Ottbergen im Bistum Hildesheim eingesetzt. Nach seinem Wechsel ins Bistum Essen übernahm er zunächst ab 1962 priesterliche und seelsorgliche Aufgaben an St. Laurentius in Duisburg-Beeck. Vom Jahr 1963 an war er als Kaplan an St. Elisabeth in Essen-Frohnhausen, an St. Mariä Geburt in Mülheim und an Liebfrauen in Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen ernannt. Die Inkardination in das Bistum Essen erfolgte im Herbst 1966. Im September 1976 ernannte ihn der Bischof von Essen als Rektoratspfarrer an St. Hedwig in Gelsenkirchen-Buer-Resse. Mit seinem Eintritt in den Ruhestand

ab Oktober 1998 übernahm er weiterhin priesterliche Aufgaben als Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Franziskus in Bochum-Weitmar.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem katholischen Friedhof St. Franziskus (Franziskusstraße) in Bochum-Weitmar.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.